

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0045-I/PR3/2014
DVR:0000175

Wien, am 19. Dezember 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Rosenkranz und weitere Abgeordnete haben am 22. Oktober 2014 unter der **Nr. 2793/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Erfahrungen mit der Einführung der „Rettungsgasse“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Stellt nach den Aufzeichnungen des BMVIT die Einführung der Rettungsgasse tatsächlich eine Verbesserung für die Einsatzorganisationen dar, um im Bedarfsfall rasch voranzukommen bzw. einzutreffen?*

Wie aus der Evaluierung der Rettungsgasse in Österreich durch die KFV Sicherheits-Service GmbH hervorgeht, stellen sowohl die im Rahmen der Evaluierung miteinbezogenen Einsatzorganisationen (Österreichisches Rotes Kreuz, Arbeiter Samariter Bund Österreich und die niederösterreichischen Feuerwehren) als auch die Autofahrer-Clubs ARBÖ und ÖAMTC stellen der Rettungsgasse ein positives Zeugnis aus.

Zu Frage 2:

- *Wird nach den Aufzeichnungen des BMVIT die Bildung der Rettungsgasse von Verkehrsteilnehmern tatsächlich eingehalten?*

Das bmvit führt keine Aufzeichnungen eigens für die Überprüfung der Einhaltung der Rettungsgasse. Im Rahmen der Evaluierung wurden im Arbeitspaket 3 Beobachtungen durch die Einsatzorganisationen durchgeführt. Daraus ergibt sich, dass die Bildung der Rettungsgasse überwiegend sehr gut oder gut funktioniert.

Im Rahmen der Evaluierung wurden im Arbeitspaket 1 Bekanntheit und Akzeptanz in der Bevölkerung untersucht. Es zeigte sich, dass sowohl die Bekanntheit des Begriffs „Rettungsgasse“ (von 73% auf 98%) als auch die subjektive Einschätzung der Befragten hinsichtlich ihres Wissens, was bei der Bildung einer Rettungsgasse zu tun ist, im Untersuchungszeitraum deutlich zunahm.

Zu Frage 3:

- *Warum weicht das Rettungsgassen-Prinzip in Österreich beispielsweise von jenem in der Bundesrepublik Deutschland ab?*

Das Prinzip der Rettungsgasse weicht nicht von dem in der Bundesrepublik Deutschland ab. Die Regelung der deutschen Straßenverkehrsordnung diente vielmehr als Vorbild, und § 46 Abs. 6 StVO 1960 entspricht fast wörtlich dem § 11 Abs. 2 der deutschen StVO. Die Regelung wurde gegenüber der deutschen lediglich durch die explizite Klarstellung ergänzt, dass die Rettungsgasse nur von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes und Fahrzeugen des Pannendienstes befahren werden darf.

Alois Stöger

Hinweis	2716/AP/XXX/CP - Anfragebeantwortung		3 von 3
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2014-12-22T10:41:56+01:00	
	Seriennummer	437268	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Signaturwert	j4RzjQ+HSuJkFuG+yh8gdBotrwuiALu0sA4XQ6DVz9FTQhKQX4Xv3fVi6ZYMvXARWfxkE6YLPhnAkyJm/JCwop7jtNPelsBKbeySJPBR85KKibVDHyznrKHI/1sF13zJ6AViT CtDSHewqlf9XEE R4bY2nlkb9uKviepDBZC4aE=		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/		